Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 15.09.2014
Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 394
Gliederungsnummer: 2040-i-4

außer Kraft

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Absatz 2, vgl. § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 04.03.2015 (Brem.GBl. S. 77, 101)

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2015 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 160 festgelegt, davon in Bremen 128 und 32 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	55	Davon 31 für den Schwerpunkt Grundschule und 24 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule

Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	56	
Lehramt für Sonderpädagogik	29	Davon 11 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 18 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	20	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	**Lehramtsschwerpunkt**		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Biblische Geschichte/ Religionskunde	3	3	2
Biologie[1]	-	4	6
Chemie	-	3	8
Deutsch[2]	21	7	15
Englisch	5	7	14
Französisch	-	3	7
Geografie	-	3	3
Geschichte	-	3	5
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	2
Kunst	-	3	5
Latein	-	0	4
LB Ästhetik (Kunst)	3	-	-
LB Ästhetik (Musik)	3	-	-
LB Ästhetik (Sport)	7	-	-
LB Sachunterricht	10	-	-
Mathematik	21	8	14
Musik	-	2	5

außer Kraft

Pädagogik	-	-	1
Philosophie	-	0	2
Physik	-	3	11
Politik	-	3	11
Psychologie	-	-	1
Russisch	-	1	1
Soziologie	-	-	2
Spanisch	-	3	5
Sport	-	7	6
Türkisch	0	0	1
Wirtschaft/Arbeit/ Technik	-	3	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	1
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik davon:			
- Sehen	1	1	-
- Hören	1	1	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	2	2	-
- Lernen	2	5	-
- Sprache	2	3	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	2	5	-
Berufsbildende Fachrichtungen[3] davon:			
- Agrarwirtschaft			1
- Bautechnik			1
- Elektrotechnik			1
- Ernährung und Hauswirtschaft			1
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik			1

außer Kraft

- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	1
- Labortechnik/ Prozesstechnik	0
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	5
- Pflege	1
- Sozialpädagogik	1
- Textiltechnik und -gestaltung	0
- Wirtschaft und Verwaltung	4

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

außer Kraft

Fußnoten

1 Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

2 Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

3 Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 25. April 2014 (Brem.GBl. S. 254) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den 20. August 2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

außer Kraft